

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die gemeindeeigenen Mehrzweckhallen der Gemeinde Waldbrunn/Ww.

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6, 93 Abs. 2 Ziffer 1 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn/Ww. in der Sitzung am 14. März 1983 folgende Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Mehrzweckhallen der Gemeinde Waldbrunn/Ww. beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Mehrzweckhallen der Gemeinde Waldbrunn/Ww. sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen insbesondere kulturellen, geselligen, politischen und sportlichen Zwecken.
- (2) Die Zulassung zur Inanspruchnahme der Hallen obliegt der Gemeinde. Die Benutzer müssen beabsichtigte Veranstaltungen rechtzeitig bei der Gemeinde Waldbrunn/Ww. schriftlich anzeigen.
- (3) Die Benutzung der Hallen erfolgt nach den Regelungen der Benutzungs- und Hallenordnung, sofern nicht der Gemeindevorstand im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zulässt. Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Benutzungs- und Hallenordnung an.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind die von den Benutzern durchgeführten Zusammenkünfte jeglicher Art in den von der Gemeinde zu vergebenden Räumen.

- (2) Veranstalter im Sinne dieser Ordnung sind Vereine, Verbände, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften und sonstige Institutionen.
- (3) Vereine im Sinne dieser Ordnung sind die im Verzeichnis der Gemeinde aufgenommenen Vereine innerhalb der Gemeinde Waldbrunn/Ww.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Das Benutzungsrecht steht vornehmlich den unter § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltungen aus Waldbrunn/Ww. zu.
- (2) Andere Veranstalter haben nur ein Recht, die Räume zu benutzen, soweit diese nicht schon vom Veranstalter im Sinne des Abs. 1 belegt sind.

§ 4

Öffnungszeiten und Nutzungsberechtigte für Übungs- und Trainingszwecke

Die Öffnungszeiten der Mehrzweckhallen und die damit verbundene laufende Benutzung und die Nutzungsberechtigten sind in den Benutzungs- und Belegungsplänen der Anlage 1 bis 3 gesondert geregelt.

§ 5

Vergabe der Räume

- (1) Die in der Ordnung über Benutzungsentgelte aufgeführten Räume werden nur auf schriftlichen Antrag des Veranstalters durch die Gemeinde vergeben. Das Recht zur Benutzung der Räume entsteht erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde und nach Vorlag des Nachweises einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Maßgebend für die Berücksichtigung der einzelnen Anträge ist das Eingangsdatum.

Die Anträge sind spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn bei dem Gemeindevorstand einzureichen. In dringenden Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Die Anmeldung einer Veranstaltung bei einer etwaigen Terminabsprache ist nicht als Anmeldung im Sinne dieser Benutzungsordnung zu sehen.

- (2) Der Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung der Einrichtungen den Verantwortlichen der Veranstaltung zu benennen. Dessen Einverständnis muss bestätigt sein. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 6

Benutzungsgrundsätze, Pflichten des Veranstalters und Sorgfaltspflichten

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Durch die Benutzung oder aus Anlass der Benutzung entstandene Schäden oder verlorene Einrichtungsgegenstände hat er der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben.
- (3) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände entstehen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Die Benutzung der überlassenen Räume sonstiger Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße

Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.

Die Benutzung der überlassenen Räume, sonstiger Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen können. Dies gilt sinngemäß für eingebrachte Gegenstände sowie für die Garderobe. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

- (2) Die Gemeinde macht die Benutzung der Räume von der Vorlage des Nachweises einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung und dem Abschluss einer Vereinbarung über den Haftungsausschuss zwischen Benutzer und Gemeinde abhängig.

§ 8

Hausrecht

- (1) Die Gemeinde übt in den Mehrzweckhallen grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Hallenwarte und anderer mit der Hausmeistertätigkeit beauftragter Personen der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (2) Die Veranstalter haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Hallenwart bzw. Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

§ 9

Bewirtschaftung

- (1) Die Veranstalter benutzen die Räume zu dem von der Gemeinde genehmigte Zweck.
- (2) Die Bewirtschaftung erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter. Die Weitergabe der Bewirtschaftung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet.

- (3) Veranstalter haben die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Erlaubnis einzuholen. Das Gleiche gilt für die Verkürzung der Sperrzeit und die Tanzerlaubnis.
- (4) In allen Räumen der Mehrzweckhalle werden bei jeder Art von Veranstaltungen die bezugsgebundenen Getränke bei der Gemeinde Waldbrunn/Ww. eingekauft. Die Gemeinde unterbindet jede Form der anderweitigen Versorgung durch Mitglieder, Abteilungen oder sonstige Veranstalter.

§ 10

Gestaltung der Räume

- (1) Bühnendekoration, Aufbau oder dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache besteht.
- (2) Die Bestuhlung und die Herrichtung der vergebenen Räume hat durch den Veranstalter nach dem verbindlichen Bestuhlungsplan zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, dass vorherige oder nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Reihenbestuhlung und in besonders gekennzeichneten Räumen ist das Rauchen verboten.

§ 11

Reinigung

- (1) Jeder Hallenbenutzer hat die ihm zum regelmäßigen Gebrauch (Trainings- und Übungsstunden) überlassenen Räume nach jedem Benutzungstag zu kehren, bei stärkerer Verschmutzung nass zu reinigen. Eine Reinigung ist insbesondere vor einer anderweitigen Veranstaltung Pflicht. Eine besondere Aufforderung hierzu ergeht nicht. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Reinigung auf Kosten des letzten Benutzers durch die Gemeinde.

- (2) Der Benutzer hat die benutzten Einrichtungsgegenstände und Einrichtungen vor Rückgabe an die Gemeinde zu säubern und aufzuräumen. Die Fußböden sind zu kehren und soweit erforderlich, auf geeignete Weise nass zu reinigen. Dies bezieht sich auch auf die Einrichtungsgegenstände. Es dürfen nur solche Reinigungsmittel verwendet werden, die der Einrichtung und den Einrichtungsgegenständen nicht schaden können. Die ordnungsgemäße Reinigung wird von den Hallenwarten überprüft.
- (3) Die überlassenen und benutzten Räumlichkeiten der Mehrzweckhallen sind nach jeder öffentlichen Veranstaltung grundsätzlich nass zu reinigen.

§ 12

Technische Anlagen

Vorhandene Verstärkeranlagen werden auf besonderen Antrag von der Gemeinde aufgestellt und dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

§ 13

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Mehrzweckhallen sowie deren Einrichtungen und der Verstärker-Anlage werden nach Maßgabe einer gesonderten Ordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung über die Benutzung der Mehrzweckhallen der Gemeinde Waldbrunn/Ww. tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindeeigenen Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Waldbrunn/Ww. vom 14.11.1975 außer Kraft.